

**Zusammenfassung des Falls:**  
**Wiedergutmachung der Beschädigung des Gutes Kiddijerw**  
**und Bockenhofscher Konkurs<sup>1</sup>**  
Johann George von Rennenkampff vs. Niels Johann von Wrangel  
1764-1766

30. November 1764 Das Landgericht verurteilt Herrn J. G. von Rennenkampff, der das Gut Kiddijerw für 6 Jahre (Ostern 1755 - Ostern 1761) gepfändet hatte, wegen entstandener Wertminderung des Gutes Kiddijerw zu Schadensersatz an Herrn N. J. von Wrangel in Höhe von 659 Rub. 51 Cop.

08. September 1765 Herr v. R. legt gegen dieses Urteil beim Landgericht Berufung ein. Herr von Wrangel muss zu dieser Sache noch Akten nachreichen, die sich auf den Konkurs des Gutes Bockenhof beziehen.

Da Herr v. R. das Gut Kiddijerw inzwischen käuflich erworben hat, muss Herr von Wrangel ihm einen Differenzbetrag von 637 Rubel zurückzahlen: die Differenz zwischen dem Konkursgeld von 8.896 Rubel 92 Cop. und dem Kaufpreis von 7.600 Rubel, den Herr v. R. gezahlt hat = 1.296 Rubel 92 Cop., abzüglich der oben erwähnten Schadensersatzzahlung von 659 Rubel 51 Cop. = 637 Rubel 41 Cop.

Ansonsten ginge Herrn von Wrangel das Privatvermögen der Familie v. R. nicht das Geringste an. Den Betrag möchte Herr v. R. nicht ausgezahlt haben, sondern beim Gericht belassen, wo es als Appellationshinterlegung dienen soll.

Herr von Wrangel aber ist der Auffassung, dass diese beiden Gelder nichts miteinander zu tun haben, und somit Herr v. R. nicht in Berufung gehen kann, bevor er nicht die notwendige Summe hinterlegt hat. Diese legt er, da er ein um 2.000 Rubel höheres Angebot für das Gut Kiddijerw nicht annehmen durfte, auf eben diese Summe fest. Weiter behauptet Herr von Wrangel, dass Herr v. R. finanziell ohnehin nicht in der Lage wäre, eine solche Berufung zu finanzieren, da er verschuldet sei.

12. April 1766 Das kaiserliche Hofgericht fällt in dieser Sache das Urteil, dass der Herr von Rennenkampff die Wiedergutmachung von 659 Rub. 51 Cop. zunächst zu zahlen und dann die Kautions zu hinterlegen hat. Statt der Summe bringt Herr von Rennenkampff Bürgen für die Kautions.

In der Sache, der Verwüstung von Kiddijerw, geht es darum, dass während der Pacht des Herrn von Rennenkampff angeblich Bauern verschwunden seien, für die dieser bei Rückgabe des Gutes 200 Rubel zu zahlen habe. Herr von Rennenkampff besteht nun aber auf der Feststellung, dass diese nicht durch sein Verschulden gegangen seien und im Übrigen zu einem guten Teil bereits wieder anwesend seien.

Außerdem hätte von Rennenkampff die Bauern zu zuviel Arbeit (Fron) herangezogen, was diese aber nur als Zeugen in eigener Sache, also befangen bezeugen können.

Auch in der Getreide- Mehlabrechnung und der Viehabrechnung, oder der Beschwerde über zu viele Fahrten in die Stadt während der Wintermonate, gibt es nur die befangenen Bauern als Zeugen, die Klage erhoben hatten.

Überhaupt sieht Herr von Rennenkampff in der Art der gleichzeitigen Befragung sämtlicher vorgeladener Bauern einen Verfahrensfehler, der die Aussagen als unrechtmäßig verwirft.

Eine andere Anschuldigung (abgehauene Bauer-Balken) weist v. R. ganz von sich, da diese nicht er, sondern ein vom Kläger empfohlener Angestellter verursacht hat.

Sollten aber doch Strafgelder gezahlt werden müssen, würden diese, soweit es die Bauern beträfe, an diese und nicht an den Kläger gezahlt.

---

<sup>1</sup> Estn. Puka, Kirchspiel Theal-Fölk/Sangaste kihelkond, Kreis Dorpat/Tartumaa, Livland/Eesti